

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende

6. Satzung vom zur Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim vom 18.10.1977

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966), folgende 6. Satzung zur Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 werden folgende Absätze angefügt:

- "1.3 Die Volkshochschule kann die vereinbarte Veranstaltung bis spätestens am dritten Arbeitstag vor Beginn absagen, sofern keine andere Frist mit dem Dozenten / der Dozentin vereinbart wurde.
- 1.4 Über notwendige organisatorische Änderungen gem. § 5 Abs. 2 der Gebührensatzung oder die Kürzung von Unterrichtseinheiten gem. § 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 der Gebührensatzung entscheidet der zuständige hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter / die zuständige hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterin im Benehmen mit dem Dozenten / der Dozentin.
- 1.5 Änderungsbedarfe des Dozenten/der Dozentin zur schriftlichen Vereinbarung sind mit dem zuständigen hauptberuflich pädagogischen Mitarbeiter / der zuständigen hauptberuflichen Mitarbeiterin abzusprechen, sobald sie dem Dozenten/der Dozentin bekannt werden. Ausgefallene Unterrichtsstunden sind zeitnah in Abstimmung mit dem zuständigen hauptberuflich pädagogischen Mitarbeiter / der zuständigen hauptberuflichen Mitarbeiterin nachzuholen.
- 1.6 Werden Änderungen nach Ziffern 1.4 bis 1.5 einvernehmlich getroffen, kann auf eine schriftliche Bestätigung verzichtet werden."

2. In § 2 Abs. 2.1 werden die Worte "Der zuständige Programmbereichsleiter / Die zuständige Programmbereichsleiterin" durch die Worte "Der zuständige hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/ Die zuständige hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterin" ersetzt.

3. In § 2 erhält der Abs. 2.3 folgende Fassung:

"2.3 Beträgt die Entfernung zwischen Wohnung und Unterrichtsstätte mindestens 5 Kilometer und überschreitet das Honorar den Höchstwert nach Ziffer 1.1 der Anlage A nicht, werden die Fahrtkosten ab dem 6. Entfernungskilometer in Höhe der landesrechtlichen Bestimmungen, erstattet. Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung wird die kürzeste Strecke, unabhängig von der Fahrzeit, berücksichtigt."

4. In § 2 wird folgender Absatz eingefügt:

"2.4 Sonstige Fahrtkosten und Nebenkosten (z.B. notwendige Übernachtung mit Frühstück) werden in begründeten Fällen übernommen, sofern dies vertraglich vereinbart war."
Der bisherige Absatz 2.4 wird zu Absatz 2.5.

5. In § 3 erhält Abs. 3.1 folgende Fassung:

"3.1 Die Berechnungseinheit für die Vergütung ist in Anlage A benannt. Die Unterrichtsstunde (Ustd) umfasst 45 Minuten. Soweit die Veranstaltung Bruchteile von Bemessungsgrundlagen umfasst, wird die Vergütung anteilig gezahlt."

6. In § 3 Abs. 3.2 werden die Worte "sind zu vergüten" durch die Worte "werden vergütet" ersetzt.
7. In § 3 Abs. 3.4 werden die Worte "ohne entsprechenden Auftrag" durch die Worte "ohne entsprechende Vereinbarung" ersetzt.
8. In § 4 Abs. 4.2 wird die Zahl "10" durch die Zahl "20" ersetzt.
9. Die Anlage A zur Honorarordnung erhält folgende Fassung:

	von	bis
1. Die Vergütung beträgt		
1.1 bei Kursen, Wochenendkursen, Workshops, Bildungsurlauben u. ä. außer in den in Ziffern 1.2 und 1.3 genannten Programmbereichen, je unterrichtete Unterrichtsstunde (Ustd.)	20,00 €	23,00 €
1.2 bei Kursen, Wochenendkursen, Workshops, Bildungsurlauben u. ä. im Programmbereich berufsbezogene Weiterbildung und bei 'Bildung auf Bestellung' je unterrichtete Ustd.	20,00 €	150,00 €
1.3 bei Kursen, Wochenendkursen, Workshops, Bildungsurlauben u. ä. im Programmbereich "Deutsch als Fremdsprache", je unterrichtete Ustd. Soweit bei im Auftrag und/oder nach Vorgabe anderer Behörden / Organisationen (z.B. Integrationskurse) ein Mindesthonorar vorgegeben ist, wird dieses gezahlt.	20,00 €	25,00 €
1.4 bei Einzelveranstaltungen, Vorträgen, Moderation von Veranstaltungen, je Veranstaltung	35,00 €	200,00 €
1.5 für die Leitung von Studienreisen, Studienfahrten, Exkursionen je Tag	30,00 €	200,00 €
1.6 für folgende nebenberufliche Tätigkeiten:		
1.6.1 Aufsicht in Prüfungen, je Unterrichtsstunde	20,00 €	23,00 €
1.6.2 Bewertung von schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen, je Teilnehmer/in	8,00 €	10,00 €
1.6.3 Erstellen von detaillierten Kurscurricula auf Anforderung der VHS, pauschal	20,00€	150,00 €
1.6.4 Teilnahme an Programmbereichskonferenzen der Volkshochschule, je Zeitstunde	min. 2/3 des niedrigsten Unterrichtshonorars des Dozenten im Programmbereich	max. 2/3 des höchsten Unterrichtshonorars des Dozenten im Programmbereich
1.7 Für Beratungen, je Zeitstunde		

1.7.1 VHS-kursbezogene Beratung	20,00 €	23,00 €
1.7.2 allgemeine Bildungsberatung		
1.7.3 individuelle bildungsbiografische Beratung im Rahmen einer persönlichen Entwicklungsanalyse / Kompetenzbilanzierung mit beruflichem Kontext	20,00 €	30,00 €
1.7.4 Einstufungsberatung Integrationskurse inkl. Durchführung Einstufungstest mit einem vom BAMF zugelassenen Verfahren oder vergleichbare Beratungen	30,00 € 35,00 €	50,00 € 35,00 €
1.8 Für Veranstaltungen, die die Volkshochschule im Auftrag und nach Bedingungen Dritter durchführt, gelten die Honorarvorgaben der Auftraggeber. Soweit die Volkshochschule die Veranstaltung in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Weiterbildung durchführt, können die Honorare jeweils angeglichen werden.		
2. Die Honorare für sonstige nebenberufliche Mitarbeit (z.B. Administration EDV-Raum, Präsentation bei Werbeveranstaltungen) und Sonderveranstaltungen werden besonders festgesetzt. Die Entscheidung trifft der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule.		

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.